

Geschäftsordnung

[Stand Juli 2019]

1. Zur GHA

Die German Health Alliance (GHA) ist eine BDI-Initiative, die am 01.01.2020 aus der Fusion der German Healthcare Partnership, der German Healthcare Export Group e.V. und der German-Sino Healthcare Group e.V. hervorgegangen ist.

Sie ist ein Projekt der Industrie-Förderung Gesellschaft mbH (IFG), einer 100-prozentigen Tochter des BDI. Die Initiative ist nicht gewinnorientiert. Die GHA finanziert sich wesentlich durch Beiträge von Mitgliedern. Die Mittel der Initiative dürfen nur für Ziele der Geschäftsordnung verwendet werden. Ergänzend kann die GHA von der öffentlichen Hand geförderte, befristete Projekte, die mit den Zielen der GHA übereinstimmen, umsetzen.

2. Zielsetzung

Ziel der GHA ist es, die deutschen Akteure des Gesundheitssektors miteinander sowie mit externen Akteuren und Akteursgruppen zu vernetzen, im internationalen Kontext zu stärken, Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirksamkeit und Sichtbarkeit von Maßnahmen deutscher Akteure im Gesundheitssektor, insbesondere in der internationalen Zusammenarbeit in Gesundheit zu erhöhen. Die Maßnahmen hierfür sind der Auf- und Ausbau einer effektiven und effizienten Kommunikationsplattform, die Erkenntnisgewinnung über Bedarfe im internationalen Umfeld, die Identifizierung von Projekten, Projekt- und Geschäftsanbahnungen, der Auf- und Ausbau von Kooperationen und Netzwerken und die politische Interessenvertretung. Die GHA versteht sich als Partner anderer Länder und internationaler Organisationen, um Gesundheitssysteme effizienter, bedarfsgerechter und qualitativ hochwertiger zu gestalten sowie mit systemischen und nachhaltigen Lösungen zu unterlegen.

Das Ziel der Geschäftsordnung soll insbesondere verfolgt werden durch:

a) Advocacy

- Stärkung der Positionierung und Wahrnehmung deutscher Akteure im Bereich Global Health
- Formulierung und Vertretung der Interessen der GHA-Mitglieder im politischen Kontext
- Ansprechpartner für dt. und ausländische Regierungen bei Gesundheitsthemen mit Auslandsbezug

b) Access

- Kontaktanbahnung mit internationalen Partnern
- Informationen und Austausch bei Regional- und Fachkonferenzen
- Internationaler Auftritt

c) Network

- Plattform für den Austausch der Akteure aus dem Gesundheitssektor
- Bearbeitung von Themenschwerpunkten in Arbeitskreisen
- Repräsentation der Gesundheitsakteure mit Auslandsbezug

d) Communication & PR

- Schaufenster für Gesundheitslösungen ‚made in Germany‘
- Steigerung der Wahrnehmung internationaler Gesundheitsthemen
- Information der Mitglieder über relevante Veranstaltungen und Themen

3. Organisation

Gremien sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus den Vertretern der Mitglieder sowie des BDI. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Mitglieder können sich auf Grund einfacher schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Ausrichtung der Initiative,
- b) die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Vertreter der GHA-Mitglieder und werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die anwesenden Wahlberechtigten sind einstimmig mit einer anderen Form des Wahlgangs einverstanden. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich zusammen. Die Zielgröße des Vorstandes liegt bei sieben Mitgliedern plus zwei stimmberechtigten Vertretern des BDI. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Für eine Übergangsphase nach der Fusion kann der Vorstand aus bis zu 12 Vorständen inkl. 2 Vorsitzenden bestehen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Interessenvertretung der Initiative und ihrer Mitglieder nach außen,
- b) die Koordination der Arbeit der Geschäftsführung,
- c) die Nominierung der Geschäftsführung,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder,
- e) die Benennung eines Beirats,
- f) die Mitgliedsbeitragsregelung,
- g) die Wahl des Schatzmeisters.

Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Schatzmeister. Der Schatzmeister prüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

Der **Beirat** setzt sich aus Abgeordneten des Deutschen Bundestages und weiteren Persönlichkeiten zusammen, die für den Zweck der Initiative relevante Bundesministerien, Verbände und Organisationen repräsentieren. Der Beirat hat eine beratende Funktion und kann keine Beschlüsse zu operativen Aufgaben und zur Schwerpunktsetzung der GHA fassen. Er sorgt für die enge Verbindung mit den Organisationen des öffentlichen Lebens sowie mit den in Bereichen des Gesundheitssektors befassten staatlichen Stellen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne eines möglichst kohärenten Ansatzes zur Umsetzung der GHA-Ziele. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte nominiert der Vorstand eine **Geschäftsführung**. Die Geschäftsführung wird einvernehmlich zwischen GHA-Vorstand und Geschäftsführung der IFG bestellt. Die Anstellung erfolgt über die IFG. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Die Geschäftsführung kann für die lokale Interessenvertretung und Vernetzung vor Ort **GHA Representatives** in einzelnen Ziel- und Partnerländern und bei internationalen Organisationen sowie für inhaltliche Schwerpunkte und Arbeitsfelder thematisch verankerte oder regionenbezogene **GHA Speaker** einsetzen. Aktivitäten mit dem chinesischen Gesundheitssektor können vor Ort unter Verwendung beider Namen, dem in China bereits etablierten Namen German-Sino Health Care Group und dem Namen der Initiative German Health Alliance, durchgeführt werden.

4. Mitgliedschaft

Die Initiative hat Mitglieder, Fördermitglieder und Partner. Mitglieder in der GHA sind in Deutschland ansässige Unternehmen der Gesundheitswirtschaft, akademische und wissenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Akteure des Gesundheitssektors (z.B. öffentliche Krankenhäuser), Nichtregierungs- und Hilfsorganisationen sowie Stiftungen.

Der GHA beitreten können deutsche Rechtentitäten mit Sitz in Deutschland, die mit ihren Aktivitäten, ihren Leistungen und ihrem Portfolio:

- a) eine nachweisbare, wesentliche Wertschöpfung an ihrem/ihren deutschen Standort/en erzielen,
- b) die durch die GHA abgedeckte Wertschöpfungskette im Bereich von Gesundheitslösungen ergänzen, bereichern bzw. stärken,
- c) der Zielerreichung der GHA und der Erfüllung der damit verbundenen Fokusleistungen und Kernaufgaben in der GHA dienen und
- d) als Multiplikator für Vision, Leitbild und Zielstellungen der GHA wirksam werden können, die Initiative darin begünstigend, einen wichtigen Beitrag für den wachsenden Erfolg deutscher Gesundheitslösungen im Ausland leisten zu können.

(Förder)-Partner der Initiative können juristische Personen werden, die sich in Form von Kooperationen und Zusammenarbeit mit der GHA an der Erreichung der Ziele der Initiative beteiligen.

Die GHA arbeitet ausschließlich für Belange von Akteuren aus dem Gesundheitssektor mit dem Ziel der Verbesserung der weltweiten Gesundheitsversorgung und Gesundheitsinfrastruktur. Sie vertritt keine Mitglieder und deren Interessen, die im Widerspruch zu diesen Zielen stehen (Tabak, Waffen). Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich und enthält den Namen der juristischen Person, die Anschrift, den Namen einer Ansprechperson, Angaben zur Mitarbeiterzahl in Deutschland sowie die relevanten Kompetenzen zur Einordnung in die Wertschöpfungskette der Gesundheitsinfrastruktur. Mit der Beantragung der Aufnahme als Mitglied erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Geschäftsordnung und die Staffelung der Beiträge an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller zur Neumitgliedschaft etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über Neuaufnahmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist nach Art und Größe gestaffelt und ist in der Beitragsregelung festgehalten. Mitglieder sind verpflichtet, die vereinbarten Beiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung zu zahlen. Sie sind gehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich in der GHA-Arbeit auch in den Zeiträumen zwischen den Mitgliederversammlungen zu engagieren. Die Unterstützung der Initiative in der Durchführung ihrer Aufgaben, z.B. durch aktive Beteiligung an Arbeitsgruppen, ist erwünscht, jedoch nicht obligatorisch.

Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen einer juristischen Person oder dem Austritt aus der ordentlichen Mitgliedschaft. Ein Austritt muss mindestens sechs Monate vor Ende des laufenden Jahres (spätestens bis 30. Juni) von dem betreffenden Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Ausnahmefällen ist auch der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand bleibt, wenn grobe Verstöße gegen die Geschäftsordnung der Initiative oder die Initiative schädigendes Verhalten vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern Beschlussgegenstände in der Tagesordnung mitgeteilt wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Vorstand. Der Vorstand schlägt die jeweilige Geschäftsordnung vor. Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sowie über die Auflösung der Initiative bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlussfassungen können auch in Textform oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.

5. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.